



# Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in St. Thomas

Der Ortsgemeinderat von St. Thomas hat in seiner Sitzung am 15. September 2015 folgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- Die Ortsgemeinde St. Thomas stellt das Bürgerhaus für öffentliche Veranstaltungen, für Bedarfe der ortsansässigen Vereine, für Bürgerinnen und Bürger sowie für Dritte zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht grundsätzlich nicht.
- Das Bürgerhaus und dessen Räumlichkeiten sind eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde St. Thomas. Hier gilt Rauchverbot gemäß § 2 des Nichtraucher-schutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 (GVBl. 2007).
- Neben dieser Haus- und Benutzungsordnung sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Lärmschutzverordnung sowie des Brandschutzes zu beachten.
- Die Ortsgemeinde kann vom Vertrag, ohne das daraus Ansprüche hergeleitet werden können, zurücktreten, wenn:
  - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde St. Thomas zu befürchten ist,
  - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Der Benutzer hat eigenverantwortlich ein Mobiltelefon zur Alarmierung von Rettungskräften bereitzuhalten. Für Notfälle ist vom Benutzer ein Verbandkasten bereitzustellen.

## **§ 2 Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde St. Thomas mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Aus wichtigen Gründen kann (z.B. bei Eigenbedarf der Orts- oder Verbandsgemeinde), die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (3) Zwischen den Beteiligten wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen, in dem der Nutzungszweck und der Zeitraum der Nutzung festgelegt sind. Bestandteil des Nutzungsvertrages ist die Anerkennung der jeweils gültigen Fassung der Haus- und Benutzungsordnung für die Benutzung des Bürgerhauses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister auf den Abschluss eines Benutzungsvertrages verzichten.
- (4) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und der damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Steuerliche und andere gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
- (6) Benutzer, die wiederholt gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen haben, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Benutzer aus früheren Vertragsverhältnissen der Ortsgemeinde Benutzungsgebühren oder Nebenkosten schuldet.
- (7) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Absätzen (2) und (6) lösen keine Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Entschädigung des Benutzers aus. Die Ortsgemeinde haftet grundsätzlich nicht für eventuelle Einnahmehausfälle des Benutzers.

## **§ 3 Hausordnung – Pflichten der Benutzer**

Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:

- (1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege der Räume. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am folgenden Tage nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen. Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

- (2) Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Elektroanlagen, Kellerraum, Speicher usw.) ist Unbefugten untersagt.
- (3) Der Benutzer hat die schadlohe Beseitigung des anfallenden Abfalls auf seine Kosten zu veranlassen.
- (4) Der Benutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragten oder Gäste in Zusammenhang mit der Benutzung/Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Ortsgemeinde St. Thomas verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Ortsgemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung/Veranstaltung geltend gemacht werden können. Ein Rückgriff auf die Ortsgemeinde ist ausgeschlossen.
- (5) Die bereitgestellten Gegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck, Tischdecken, Geschirrhandtücher, usw.) werden vom Benutzer bei der Übergabe übernommen und nach der Benutzung bzw. Veranstaltung an die Ortsgemeinde in vollem Umfang sauber und unversehrt zurückgegeben. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar haftet der Benutzer in vollem Umfang.
- (6) Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
- (7) Nach einer Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt grundsätzlich durch die Ortsgemeinde.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenfestsetzung**

- (1) Zur Deckung der Unterhaltungskosten erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr als öffentliche Abgabe. Die Benutzungsgebühr ist in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Thomas festgesetzt. Außerdem ist vor der Benutzung des Bürgerhauses eine Kautions zu hinterlegen, deren Höhe ebenfalls in der Haushaltssatzung festgesetzt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Benutzung des Bürgerhauses gebührenfrei für
  - öffentliche, ortsbezogene Versammlungen
  - Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der örtlichen Vereine und Gruppen
  - sonstige Zusammenkünfte von örtlichen Gemeinschaften
  - Zusammenkünfte örtlicher Kinder- oder Jugendgruppen.

- (3) Einheimische Vereine oder sonstige Gruppierungen, die die Räumlichkeiten regelmäßig (i.d.R. wöchentlich) benutzen, müssen sich anteilmäßig an den monatlichen Reinigungskosten beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt.
- (4) Bei gewinnbringenden Veranstaltungen, außer bei ortsansässigen Vereinen sowie der Chorgemeinschaft St.Thomas, sind zusätzliche Gebühren neben den Endreinigungskosten, die tatsächlichen Kosten für Strom, Heizung, Frischwasser und Abwasser vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.
- (5) Die Gesamtgebühren werden von der Ortsgemeinde festgesetzt und von der Verbandsgemeindeverwaltung vom Benutzer angefordert. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung entweder bar beim Ortsbürgermeister oder per Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Bitburger Land zu zahlen.

## **§ 5 Abschlussbestimmungen**

- (1) Diese Haus- und Benutzungsordnung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.
- (2) Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Haus- und Benutzungsordnung anzuerkennen hat.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung wird im Mitteilungsblatt „Bitburger Landbote“ veröffentlicht und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Thomas, den 15.09.2015  
Ortsgemeinde St. Thomas

Rudolf Höser  
Ortsbürgermeister